

§27

(1) Der für das veraltete Erzeugnis neu bestätigte Industriepreis wird grundsätzlich für die Abnehmer wirksam. Die WB kann bei zwingender volkswirtschaftlicher Notwendigkeit entscheiden, daß nur der Gewinn für den Herstellerbetrieb gesenkt wird, der Industriepreis für die Abnehmer jedoch unverändert bleibt. In bestimmten Fällen kann auch zur Erzielung einer verbrauchsregulierenden Wirkung bei Senkung des Gewinns für den Herstellerbetrieb der Industriepreis für die Abnehmer erhöht werden. Die WB entscheidet über die Beibehaltung bzw. Erhöhung des Industriepreises für ein veraltetes Erzeugnis nach Abstimmung mit den Abnehmern gemäß § 2 bzw. mit deren übergeordneten Organen.

(2) Wird der Gewinn für den Herstellerbetrieb gesenkt und bleibt der Industriepreis für die Abnehmer gleich oder wird der Industriepreis erhöht, ist der Differenzbetrag gemäß § 23 Abs. 2 abzuführen.

§28

Ist im Einvernehmen mit dem bilanzverantwortlichen Organ ein veraltetes Erzeugnis auf Grund der Anforderungen des Außenhandels sowie zur Deckung des Bedarfs im Inland weiter zu produzieren, wird der bestehende Industriepreis nicht verändert. Die Bestimmungen der §§ 24 und 27 finden keine Anwendung.

VIII.

Planung und Analyse

§29

(1) Bei der Ausarbeitung der vorzugebenden Gewinnkennziffern ist der zusätzliche Gewinn aus der Nutzensteigerung und die Gewinnminderung bzw. der Verlust durch die Preisdegression und die Abwertung für ein veraltetes Erzeugnis nicht zu berücksichtigen.

(2) Dem Betrieb ist es freigestellt, den zusätzlichen Gewinn aus der Nutzensteigerung für die Überbietung der Planvorgaben oder für die Übererfüllung der Pläne zu verwenden. Die Preisdegression für ein neu- oder weiterentwickeltes Erzeugnis und die Abwertung für ein veraltetes Erzeugnis dürfen nicht zu einer Unterschreitung der vorgegebenen Nettogewinnabführung führen.

(3) Die Zuführung eines Differenzbetrages gemäß § 23 Abs. 2 zum „Fonds Technik“ des übergeordneten Organs hat zusätzlich zu der planmäßigen Abführungsrate des Betriebes an den „Fonds Technik“ zu erfolgen.

§30

(1) Der Herstellerbetrieb und die Abnehmer sowie deren übergeordnete Organe haben die Wirkung der nach dieser Anordnung ausgearbeiteten und bestätigten Industriepreise auf die planmäßige Entwicklung neu- und weiterentwickelter Erzeugnisse, die Ablösung veralteter Erzeugnisse sowie auf die Senkung der Selbstkosten, die Erhöhung der Rentabilität und die Entwicklung der Exportrentabilität zu analysieren. Die WB legen hierzu in Abstimmung mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen fest, auf welche Schwerpunkte sich die Analyse in den jeweiligen Zeiträumen zu konzentrieren hat.

(2) Der Betrieb hat zur Durchführung der Analyse der Wirkung der Industriepreise

— Nachkalkulationen entsprechend den Bestimmungen der Kalkulationsrichtlinie durchzuführen

— die Erlöse im Rechnungswesen nach folgender Untergliederung auszuweisen:

a) Erlöse zu Industriepreisen für neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse ohne Nutzensanteil und ohne Gewinnminderung infolge der Preisdegression und der Abwertung für veraltete Erzeugnisse

b) zusätzlicher Gewinn aus der Nutzensteigerung (einschließlich Veränderungen der Nutzensanteile aus der Preisdegression)

c) Gewinnminderung bzw. Verlust durch die Preisdegression und die Abwertung für veraltete Erzeugnisse.

IX.

Schlußbestimmungen

§31

(1) Die Industrieminister können zur Berücksichtigung zweigspezifischer Besonderheiten Durchführungsbestimmungen im Einvernehmen mit den Ministerien der Hauptabnehmer erlassen.

(2) Die WB sind berechtigt, bei der Neufestsetzung der Industriepreise für veraltete Erzeugnisse die in Preisanordnungen festgesetzten Industriepreise zu verändern.

§32

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt auch

— für die Ausarbeitung des Preislimits, wenn mit der Entwicklung eines neu- oder weiterentwickelten Erzeugnisses bereits begonnen wurde, sowie

— für die Ausarbeitung und Bestätigung des neuen Industriepreises für ein Erzeugnis, dessen Entwicklung bereits abgeschlossen ist und für das noch kein Preislimit vereinbart worden ist.

(2) Gleichzeitig tritt für den Geltungsbereich dieser Anordnung die Anweisung vom 30. Januar 1964 zur Durchführung von Experimenten für die Preisbildung neuer und veralteter Erzeugnisse in der volkseigenen Industrie (Verfügungen und Mitteilungen des Volkswirtschaftsrates Nr. 6 vom 9. April 1964) außer Kraft.

(3) Die §§ 2 bis 8, § 9 Buchstaben c und d sowie §10 der Anordnung vom 11. Februar 1964 über die Gewährung von Gewinnzuschlägen und über die Beauftragung von Gewinnabschlägen (GBl. III S. 158) finden für den Geltungsbereich dieser Anordnung keine Anwendung.

Berlin, den 6. Juli 1967.

**Der Leiter
des Amtes für Preise**

Halbritter